



ANHANG

zur Friedhofordnung 2010 der Diözese Linz für den röm.-kath. Pfarrfriedhof Alkoven

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Pfarrgemeinderates am 21. Juni 2023, nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist als einmalige Gebühr jeweils folgende Ersterwerbs- gebühr zu entrichten. Außerdem wird beim Erwerb einer Grabstelle die Nachlösegebühr (im Falle einer Beisetzung für zehn Jahre) eingehoben.

a) Wandgräber	€	354,—
b) Reihengräber	€	178,—
c) Urnengräber	€	178,—
d) Wiesengräber	€	178,—

2. Die **NACHLÖSEgebÜHR** für (Familien-)Gräber beträgt für die Dauer von fünf Jahren:

a) Wandgräber	€	112,—
b) Reihengräber	€	89,—
c) Urnengräber	€	89,—
d) Wiesengräber	€	89,—

3. Die Ersterwerbs- und Nachlösegebühren verdoppeln sich bei Doppelgräbern und vervierfachen sich bei einem vierstelligen Wandgrab. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität als Tiefgräber anzulegen.

4. Die grabnutzungsberechtigte Person verpflichtet sich bis zum Ablauf der „Liegezeit“ („Verwesungsdauer“) zur Grabpflege und Zahlung der jeweils fälligen Nachlösegebühr.

5. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beisetzungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer von zehn Jahren der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beisetzungsgebühr beträgt: € 59,30

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist genauso bei Urnenbeisetzungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz für die Dauer von zehn Jahren zu entrichten.

6. Bei Urnenbeisetzungen sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

7. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofsanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport) beträgt pro Jahr € 11,80 und wird jeweils gemeinsam mit der Nachlösegebühr vorgeschrieben:

Diese Gebühr ist genauso wie die Beisetzungsgebühr auch bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

Die Gebühr für die Entsorgung von einem Kranz beträgt € 8,30 und für ein Bukett € 4,00.

8. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen. Besteht aber ein Verzug der Zahlung der Nachlösegebühr und wird dies von der Friedhofsverwaltung eingemahnt, wird eine Mahngebühr von € 3,-- verrechnet.

9. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 70,80 zu entrichten.

10. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendienordnung zu entnehmen.

11. „Die Sektionen 16 bis 19 sind als Wiesengräber gestaltet. Der Nutzungsberechtigte befürwortet beim Erwerb die speziell für diese Bereiche vorgesehenen Gestaltungsvorschriften. Für ein Einfach- bzw. Doppelgrab in dieser Form gelten die am Friedhof üblichen Dimensionen und Abstände zur nächsten Grabstätte. In unmittelbarer Nähe zur Kirchenmauer können in den ersten drei Reihen lediglich Urnengräber erworben werden. Die Urnengrabstätten sind 90 x 90 cm groß. In der Mitte des jeweiligen Grabfeldes ist eine 30-x-30-cm-Platte zu verankern. Diese Platte markiert die Grabstelle und ist ebenerdig anzubringen, damit ungehinderte Rasenpflege möglich ist. Der Rest der Grabstätte ist als Rasen zu belassen. Wenn Grabschmuck abgelegt wird und von der Friedhofsverwaltung im Zuge der Pflege entfernt wird, besteht keine Schadenersatzpflicht durch die Friedhofsverwaltung.“


Johann Unter
Finanzverantwortlicher
der Pfarrgemeinde Alkoven


Sylvia Stockhammer, BSc
Verwaltungsvorständin
der Pfarre EferdingerLand

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK / R- 12.17 / 20.14 LINZ, AM 07.07.2023
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT


Bischöflicher Notar




GENERALVIKAR